

SATZUNG

DEICH- UND WASSERVERBAND „VOGTEI NEULAND“

vom

7.01.2000

**veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 des
Landkreises Harburg vom 20.01.2000**

**zuletzt geändert mit Bekanntmachung
im Amtsblatt Nr.18 vom 30.04.2025**

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Wasserverband „Vogtei Neuland“. Er hat seinen Sitz in Hoopte im Landkreis Harburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405), des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6.6.1994 (GVBl. S. 238 und § 7 des Nds. Deichgesetzes vom 01.03.1963 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1993 (NGVBl. S. 443)
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) **(Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Karte. Das Verbandsgebiet ist das durch die Hauptdeiche und durch das Ilmenau- Sperrwerk geschützte Gebiet.**

Die seitliche Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus:

a.
der Verordnung über die Bestimmung der rückwärtigen Grenze des durch den Elbedeich (Hauptdeich und Hochwasserdeich) und durch das neue Ilmenau- Sperrwerk geschützten Gebietes des Artlenburger Deichverbandes in den Landkreisen Harburg und Lüneburg und in der Stadt Lüneburg sowie über die Destlegung der Grenze zwischen dem Deich- und Wasserverband der Vogtei Neuland und dem Artlenburger Deichverband vom 01.09.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.18 vom 15.9.1994).

und

b.
der Verordnung über die Bestimmung der Grenze des durch den Elbedeich (Hauptdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Harburger Deichverbandes und über die Festlegung der Grenze zwischen dem Deich-

und Wasserverband Vogtei Neuland und dem Harburger Deichverband vom 06.09.1996 (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt vom 1.10.1996).

Die rückwärtige Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus :

Der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 13.12.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt der über die Bestimmung der Grenze des durch den Elbedeich (Hauptdeich) und das Ilmenau- Sperrwerk geschützten Gebietes im Bereich des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland vom 13.12.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.1 vom 1.1.1995 - Seite 2.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland, die Deiche und die dazugehörigen Anlagen ihrem Zweck entsprechend in ihrem Bestand und in ihren vorgeschriebenen Abmessungen zu erhalten sowie den Bestand der Schutzwerke des Deiches im Deichvorland zu sichern,
 2. Die Deichverteidigung nach der vom Landkreis Harburg erlassenen Verordnung über die Deichverteidigung im Deich- und Wasserverband „Vogtei Neuland“ in ihrer jeweiligen Fassung durchzuführen,
 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 5. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
 6. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,

7. Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Straßen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
8. Grundstücke durch Verbandsgräben zu entwässern und zu bewässern.
Die Gewässerunterhaltung ist naturnah durchzuführen. Die Bedeutung des Gewässers als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstelle für Pflanzen und Tiere, ist zu berücksichtigen.
9. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts.
10. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit ein entsprechender Beschluß der Verbandsorgane dieses vorsieht.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer in jeglicher Eigentumsform der im Mitgliederverzeichnis (Hebeliste) aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beregnungsgemeinschaft führt ein gesondertes Mitgliederverzeichnis.
- (3) Die Zuweisung und Entlassung von Mitgliedern erfolgt gem. §§ 23 und 24 des Wasserverbandsgesetzes in der geltenden Fassung.
- (4) Mitglied der Beregnungsgemeinschaft sind die Eigentümer der Grundstücke, die einen Vorteil aus dem Betrieb der Beregnungsanlage haben.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung (Entnahme von Wasser) . Die Vorteilsnahme ist der Beregnungsgemeinschaft vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft endet mit der vom Mitglied (Grundeigentümer) schriftlich erklärten Beendigung der Wasserentnahme. Frühestens allerdings mit dem 31.12. des Kalenderjahres

(5)

Bei Bestehen von Verbindlichkeiten der Beregnungsgemeinschaft ist eine Entlassung nur nach Zahlung eines Ablösungsbetrages des austrittswilligen Mitgliedes möglich. Die Höhe des Ablösebetrages errechnet sich aus der Summe der bestehenden Verbindlichkeiten, dividiert durch die Zahl der zum Zeitpunkt der Kündigung im Mitgliederverzeichnis (§3 Abs. 2) geführten Abnehmer.

Zu den Verbindlichkeiten gehören auch sämtliche Lasten, die bei Auflösung der Gemeinschaft anfallen.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

1. Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
2. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen. Dazu gehört, die Deichwege zu befestigen und zu unterhalten, die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitzustellen und den Deich jederzeit zugänglich zu halten.
3. Die nötigen Arbeiten zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß an dem von ihm zu unterhaltenden Gewässern III. Ordnung und Anlagen nach den Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes vorzunehmen und die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.
4. Die nötigen Arbeiten an den Gewässern vorzunehmen sowie Siele, Pumpwerke, Stauanlagen und Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten, zu betreiben und zu beseitigen; Deiche, Wege, Brücken und sonstige Überfahrten zu bauen und zu unterhalten, soweit ein entsprechender Organbeschuß dieses vorsieht. Durchlässe und Brücken sind lediglich in der Unterhaltungspflicht, wenn sie ausschließlich aus Gewässerunterhaltungsgründen erstellt wurden oder hierüber gesonderte vertragliche Regelungen bestehen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus nachfolgenden Plänen:

1.
Dem Plan des Regierungsbaumeisters Schultze in Lüneburg vom 24. Mai 1911 ; der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, Lageplänen und einem Kostenanschlag.,
2.
.dem Entwurf zur Entwässerung des Flurbereinigungsgebietes Stöckte vom 18.06.1956,
3.
dem Plan der Firma Hüdig aus Celle (aufgestellt im Jahre 1960) für das Bewässerungsunternehmen "Beregnungsanlage Stöckte_
4.
dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Lüneburg (heute: Staatliches Amt für Wasser und Abfall) vom 1.4.1966 für die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von der Einmündung der Ilmenau in die Elbe bis zur Wuhlenburger Schleuse; der Plan besteht aus dem Erläuterungsbericht, Übersichtskarten, Regelprofilen, Lageplänen, dem Bauwerksverzeichnis und dem Verzeichnis der möglicherweise betroffenen Behörden, Versorgungsbetriebe und Grundstückseigentümer,
5.
dem Plan des Wasserwirtschaftsmtes Lüneburg vom 1. April 1969 zum Bau des Ilmenausperrwerkes - ohne Bauwerk "Ilmenausperrwerk"; dieser Plan besteht aus Erläuterungsbericht, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Übersichtskarten, Lageplänen, Längs- und Querschnittszeichnungen.

6.

Den Plänen und Festsetzungen der Abmessungen gemäß § 4 Abs.1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) des linken Elbedeiches von Deich- km 640,500 bis 643,950 im Bereich des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland im Regierungsbezirk Lüneburg vom 18.06.1997 -(502.17- 62210 1.23)

Jeweils eine Ausfertigung wird beim Verbandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

- (3) Plan und Unternehmen einschließlich der Verbandsanlagen dürfen nur nach Beschluß des Verbandsausschusses geändert oder ergänzt werden. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen in den

Gemeinden, auf die sich die Änderungen und Ergänzungen erstrecken, bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Wenn die Verwaltungsbehörde nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher dies der Aufsichtsbehörde mit.

(WVG §§ 33, 35)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundstücke dürfen nur so genutzt werden, daß die Unterhaltung der Deiche, Gewässer und Anlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Grundstücke sind so zu nutzen, daß das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedigungen sind anzulegen und müssen mindestens 1 m von der oberen Uferkante entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. Sie dürfen nicht höher als 1 m sein. In Querzäunen ist am Gewässer eine 4 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.

- (3) Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1 m von der oberen Uferkante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, daß die Ufer nicht beschädigt werden.
- (4) An beiden Seiten des Gewässers muß ein 5 m breiter Streifen von Holz und Busch freigehalten werden (Räumstreifen). Der Bereich muß längs der Verbandsgewässer beidseits befahrbar bleiben und auch bei bestellten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung zu befahren sein. Diese gilt auch für den Anbau von mehrjährigen Früchten, innerhalb von Bebauungsgebieten, bei einzelnen Bauwerken für Einfriedigungen über 1,10 m Höhe und für Bepflanzungen mit Bäumen, Sträuchen und dergleichen.
- (5) Sommerdeiche und Rückstaudeiche dürfen nur als Grünland genutzt werden; dieses gilt auch für das Deichvorland und einen 50 m breiten Geländestreifen binnendeichs, wenn kein Deichverteidigungsweg vorhanden ist. Sommerdeiche dürfen keine Längszäune erhalten, bei Querbäumen ist eine Vorrichtung zum Durchgehen oder Übersteigen zu schaffen.
- (6) Bei Hochwasserdeichen ohne vorgelagerte Sommerdeiche darf das Deichvorland nur als Grünland genutzt werden. Das gilt gleichfalls für einen 5 m breiten Geländestreifen am Deichfuß binnendeichs. Ein Überqueren und Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen erlaubt. Bei Hochwasserdeichen mit vorgelagerten Sommerdeichen ist ein 3 m breiter Geländestreifen am Deichfuß außendeichs nur als Grünland zu nutzen.
- (7) Weidegrundstücke sind so zu nutzen, daß das Weidevieh die Deiche nicht betreten kann. Das gilt auch für Viehtrift. Einfriedigungen müssen mindestens 1 m vom Deichfuß entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Querbäumen, die nur an Deichüberfahrten zugelassen sind, ist eine Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.
- (8) Für Geländestreifen, die die Aufgaben der Deiche erfüllen, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
- (9) Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.

- (10) Bei der Grabenräumung werden die Anlieger in jährlichem Wechsel zur Aufnahme des Räumgutes und der Überfahrt herangezogen. Der Anlieger ist verpflichtet, daß Räumgut abzunehmen.
- (11) Die Böschungen der Deiche müssen von jeglichem Aufwuchs freigehalten werden.
- (12) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Verbandes widerruflich.
- (13) Die Befugnis, weitere Einschränkungen nach dem Nds. Deichgesetz, dem Nds. Wassergesetz, dem Nds. Naturschutzgesetz und der Deichverteidigungsordnung für das Gebiet des Deich- und Wasserverbandes der Vogtei Neuland in der geltenden Fassung zu verlangen, bleibt unberührt.

(WVG § 33)

§ 7

Deichschau, Verbandsschau

- Deichschau
- (1) Der ordnungsgemäße Zustand der Deiche mit seinen Anlagen und der Schutzwerke im Deichvorland wird von der unteren Deichbehörde bei einer Deichschau im Frühjahr und im Herbst geprüft. An dieser Schau haben der Verbandsvorsteher und die Deichgeschworenen in ihren Bezirken teilzunehmen.
- (2) ~~Der zuständige Deichvogt führt eine Vorschau durch.~~
- Verbandsschau
- (3) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer III. Ordnung mit ihren Anlagen sind bei Bedarf zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (4) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau gem. § 42 dieser Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher zur Teilnahme an der Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (5) Der Verbandsvorsteher sowie die untere Deichbehörde laden sonstige Beteiligte in Übereinstimmung zu den Schauen.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Aufzeichnen, Abstellung der Mängel

- (1) Die untere Deichbehörde zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Deichschau schriftlich auf und fertigt eine formelle Niederschrift.. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen, soweit die festgestellten Mängel in seinen Aufgabenbereich fallen. Er sammelt die Aufzeichnungen.–Im Übrigen verfolgt die untere Deichbehörde die Abstellung der Mängel.
- (2) Das Ergebnis der Schauen, der Gewässer III. Ordnung und der Verbandsanlagen zeichnet der Verband auf. Dem Schaubeauftragten wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und führt hierüber einen schriftlichen Nachweis.

(WVG § 25)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Ausschuß und einen Vorstand.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, der Pläne oder der Aufgaben
 3. Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Deichgeschworenen und von bis zu drei Kassenprüfern,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beiträge (einschließlich der Mindestbeiträge),
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, den Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Deichgeschworenen,

9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 24 Mitgliedern (Deputierten), die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Ausschußmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern in den nachfolgenden Wahlbezirken gewählt:

Dabei entfallen 16 Mitglieder auf die Deichabteilung und 8 Mitglieder auf die Entwässerungsabteilung. Die Einteilung ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

Deichabteilung

Gemarkungen/ Wahlbezirke	Grund-mandat je Gemarkung	Anlieger Hauptdeich	Anlieger Rückstaudei- ch	Sitz- verteilung
Winsen	5	0	1	6
Stelle/ Ashausen	2	0	1	3
Stöckte	1	0	1	2
Hoopte/ Gehrden	1	1	0	2
Fliegenberg/ Rosenweide	1	1	0	2
Roydorf/ Scharmbeck	1	0	0	1

Entwässerungsabteilung

Gemarkungen Wahlbezirke		
Winsen Stöckte	1	
Gehrden/ Ashausen	1	
Hoopte	3	
Fliegenberg Stelle/ Rosenweide	3	Ein Mitglied muß seinen Betriebs- Wohnsitz in Stelle/ Achterdeich/ Wuhlenburg haben

Es wird getrennt nach Entwässerungs- und Deichabteilung gewählt.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Maßgebend ist das Beitragsverhältnis der letzten Beitragshebung (Hebeliste). Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Jedes Mitglied in den beiden Abteilungen hat mindestens Stimmen in Höhe des Mindestbeitrages. Ein Mitglied, das nur in einer Abteilung beitragspflichtig ist, kann sein Stimmrecht nur in dieser Abteilung ausüben.

- (6) Jedes Verbandsmitglied kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in welchem es Grundbesitz hat. Hat das Verbandsmitglied in mehreren Wahlbezirken

Grundbesitz, so kann es nur in dem Wahlbezirk sein Stimmrecht ausüben, wo der Hauptanteil seines Grundbesitzes liegt.

- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Eigentümer können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Können sie sich nicht einigen, so wird ihre Stimme nicht gezählt. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorstandsvorsteher zu ziehen ist.
- (10) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (11) Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
(WVG § 49)

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder schriftlich und mindestens einmal jährlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

- (4) Zu den Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde einzuladen.
(WVG § 50)

§ 13

Beschließen im Verbandsausschuß

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben.
(WVG § 48)

§ 14

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuß wird für sechs Jahre gewählt. Das Amt der Ausschußmitglieder endet erstmalig am 31.12.1999 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit gem. § 11 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
(WVG § 49)

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun (9) Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Davon entfallen auf die Entwässerungsabteilung drei (3) Mitglieder und auf die Deichabteilung sechs (6) Mitglieder.

Die Zuordnung der Mitglieder ist wie folgt:

Vorstand Entwässerung 3 Sitze		Vorstand Deich 6 Sitze	
Gemarkungen	Sitze	Gemarkungen	Sitze
Winsen/ Stöckte	1	Winsen/ Roydorf/ Scharmbeck	3
		Stöckte	1
Hoopte/ Gehrden	1	Hoopte/ Gehrden	1
Stelle, Fliegenberg/ Rosenweide	1	Stelle, Fliegenberg/ Rosenweide	1

(WVG § 52)

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes. Es wird getrennt nach Entwässerungs- und Deichabteilung gewählt.
- (2) Eines der Vorstandsmitglieder wird vom Ausschuß zum Vorsteher, ein weiteres zum stellvertretenden Vorsteher gewählt.

Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein. Der Verbandsvorsteher muß seinen 1. Wohnsitz nach dem Einwohnermelderecht am Hauptdeich haben. (Elbedeich Hoopte, Fliegenberg, Rosenweide oder Wuhlenburg)

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

- (5) Vorstandsmitglieder können nicht dem Verbandsausschuß angehören.

(WVG § 52)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit gem. § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 18

Geschäft des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses .
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuß berufen sind. Er beschließt insbesondere über

1.die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

2.die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

3.die Aufstellung der Jahresrechnung,

4.die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,

5.die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,

6.Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 DM

- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus den Mitgliedern der Bereigungsgemeinschaften Arbeitsausschüsse bilden, die der Zustimmung des Ausschusses bedürfen. Dieser Ausschuß wählt aus den Mitgliedern der Gemeinschaft einen Vorsitzenden. Dieser führt selbständig die Geschäfte der Gemeinschaft nach einer eigenen Geschäftsordnung.

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

- (3) Zu wichtigen Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde einzuladen.
 - (4) Im Kalenderjahr müssen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
 - (5) Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung unter Angabe von Gründen verlangen, so ist diese abzuhalten.
- (WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstandsvorsteher den Ausschlag.
 - (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
 - (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
 - (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
 - (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorstandsvorsteher einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (WVG § 56)

§ 22

Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband kann eine Kassenverwalterin/ Kassenverwalter, eine Geschäftsführerin/ Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
 - (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (WVG § 55)

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder, die Schaubeauftragten und die Deichgeschworenen sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
 - (3) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden.
 - (4) Die Deichgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Stiefelgeld).
- (WVG § 52)

§ 25

Deichgeschworene

- (1) Zum Schutze und zur Erhaltung der Deichanlagen sind für die in der Deichwachordnung des Deich- und Wasserverbandes der Vogtei Neuland

festgelegten Deichgeschworenenbezirke je ein Deichgeschworener zu wählen. Die Deichgeschworenen sollten Verbandsmitglied sein. Voraussetzung ist der 1. Wohnsitz am Deich des jeweiligen Deichwachbezirkes.

- (2) Die Deichgeschworenen werden vom Verbandsausschuß gewählt und vom Vorstand bestätigt.
- (3) Das Amt der Deichgeschworenen und ihrer Vertreter endet am 31. Dezember 2001 und später alle sechs Jahre. Wenn ein Deichgeschworener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Deichgeschworenen bleiben bis zur Wahl des neuen Deichgeschworenen im Amt.
- (4) Die Deichgeschworenen sind Amtspersonen des Deichverbandes und haben den Anordnungen des Verbandsvorstehers nachzukommen. Sie haben an den Deichschau teilzunehmen. Ihre Pflichten und Befugnisse im Deichverteidigungsfall ergeben sich aus der Deichwachordnung für den Deich- und Wasserverband der Vogtei Neuland.

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz für die Wasser- und Bodenverbände die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65; § 2 Abs 1 Nds. Ausführungsgesetz zum WVG)

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachtragspläne der Aufsichtsbehörde mit.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 28

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und einen Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

(WVG § 25)

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gem. Haushaltsplan fest und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.

- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus drei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Geschäftsvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,

- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand und Ausschuß auf deren gemeinsamer Sitzung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen. (WVG § 65)

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., sobald diese Prüfstelle ihre Prüfung beginnt.

(WVG § 65; § 2 Nds. Ausführungsgesetz zum WVG))

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 32

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und den Sachleistungen (Sachbeiträge). Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 33

Stichtag für die Festsetzung der Beiträge; Entstehung der Beiträge; Beitragschuldner (Deich- und Entwässerungsbeiträge)

- (1) Die Beiträge werden nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres entsprechend den Datenübermittlungen der Finanz- und Katasterverwaltung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag festzusetzen ist.
- (3) Schuldner der Beiträge ist derjenige, dem der Grundbesitz (Beitragsgegenstand) bei der Festlegung des Einheitswertes des Finanzamtes zugerechnet wird.
Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner des Beitrages für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstückes.
Ist der Beitragsgegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner. Der Beitragsbescheid ergeht an eine der für den Grundbesitz eingetragenen Personen.

§ 34

Deichbeiträge

- (1) Die Beitragslast verteilt sich gleichmäßig auf den beitragspflichtigen Grundbesitz.
- (2) Auf dieser Grundlage wird der Deichbeitrag im Jahre 2025 und danach nach dem Verhältnis der ursprünglichen Grundsteuermeßbeträge des im Verbandsgebiet gelegenen Grundbesitzes berechnet. Grundbesitz im Sinne der Hebung ist die wirtschaftliche Einheit, wie sie von der Finanzverwaltung bei der ursprünglichen Feststellung des Einheitswertes gebildet worden ist. Grundlage der Berechnung der Beitragslast sind die Daten, die dem Verband im Jahre 2024 übermittelt wurden.
- (3) Liegt der Grundbesitz insgesamt im Verbandsgebiet, so ist der Einheitswert des Finanzamtes zugrunde zu legen.

- (4) Liegt Grundbesitz (wirtschaftliche Einheit) nur teilweise innerhalb des Verbandsgebietes und wurde bei der Bewertung durch das Finanzamt die Nutzungsart "Land- und Forstwirtschaft" festgestellt, so gilt folgendes:
1. Liegt der Wohnteil innerhalb des Verbandsgebietes, der Wirtschaftsteil (Fläche) aber nur teilweise, so ist der Einheitswert zugrunde zu legen. Der Einheitswert ist zu bereinigen, um den Wert der Flächen, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen.
 2. Liegt der Wohnteil außerhalb und der Wirtschaftsteil (Fläche) ganz oder teilweise innerhalb des Verbandsgebietes, wird anstelle des Einheitswertes ein Ersatzwert (fiktiver Einheitswert) ermittelt.
 3. Bei der Wertermittlung zu Ziffer 1 und 2 ist von 2.000,00 DM je ha Fläche, einheitlich für zu veranlagenden Grundbesitz, auszugehen. Eine Wertfortschreibung erfolgt durch Beschluß des Verbandsausschusses unter Hinzuziehung des Gutachterausschusses beim Katasteramt einheitlich für das Verbandsgebiet.
 4. Die Regelungen zur Ermittlung des Grundsteuermeßbetrages und der Anwendung des Hebesatzes des Verbandes bleiben unberührt.
 5. Die Ermittlung der tatsächlich innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes belegenen Flächen erfolgt gemäß § 33 (1) .
- (5) Für Grundbesitz mit öffentlich- rechtlicher Zweckbestimmung, der nicht bewertet ist, errechnet sich die Beitragslast ebenfalls nach einem Ersatzwert. Die Ermittlung des Ersatzwertes erfolgt gemäß Abs. 4 Ziffer 3.
- (6) Der Mindestbeitrag setzt sich aus einem pauschalierten Betrag für die Erfüllung der Verbandsaufgabe und den Verwaltungskosten für die Beitragshebung zusammen. Er beträgt 5,00 DM je Grundbesitz und wird durch Beschluß des Verbandsausschusses aktualisiert.
- (7) Maßgeblicher Meßbetrag ist der nach dem Einheitswert ermittelte Meßbetrag ohne Berücksichtigung der Grundsteuervergünstigungen.
- (8) Der Jahresbeitrag bemißt sich nach den Angaben, die dem Verband durch die letzten Mitteilungen des Finanzamtes bzw. des Katasteramtes vor

Durchführung der Hebung im laufenden Kalenderjahr bekannt sind. Spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt / Katasteramt bleiben bei der Rückwirkung unberücksichtigt.

- (9) Unter Zugrundelegung des Grundsteuermeßbetrages wird der Verbandsbeitrag mit einem vom Verbandsausschuß zu beschließenden Hebesatz festgesetzt.

§ 35 Entwässerungsbeiträge

- (1) Die Beitragslast verteilt sich gleichmäßig auf den beitragspflichtigen Grundbesitz
- (2) Auf dieser Grundlage werden die Entwässerungsbeiträge nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind berechnet. Die Ermittlung der im Verbandsgebiet belegenen Flächen, erfolgt aufgrund der dem Verband jährlich vor Durchführung der Hebung, durch das Katasteramt übermittelten Flächenangaben aus dem Liegenschaftskataster (§ 33 (1)).

Unter Zugrundelegung der Fläche wird der Verbandsbeitrag mit einem vom Verbandsausschuß zu beschließenden Flächenbeitrag festgesetzt.

Hierbei können getrennte Sätze für flurbereinigte und nicht flurbereinigte Gebiete festgelegt werden.

Der Verbandsausschuß beschließt ebenfalls über Höhe und Zusammensetzung eines Mindestbeitrages.

Der Mindestbeitrag setzt sich aus einem pauschalierten Betrag für die Erfüllung der Verbandsaufgabe und den Verwaltungskosten für die Beitragshebung zusammen. Der Kostenanteil der Entwässerungslasten soll etwa den durchschnittlichen auf Grundstücke von weniger als 0,25 ha entfallenden Kosten entsprechen.

§ 36

Beiträge zur Berechnungsgemeinschaft

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben.

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben.

- (2) Beiträge der Gemeinschaft setzen sich zusammen aus:

- a. Grundbeitrag (45,00 Euro/ Mitglied) und
- b. Flächenbeitrag (0,50 Euro/m³)

Der Grundbeitrag setzt sich zusammen aus den Vorhaltekosten einschließlich der Aufwendungen für die Unterhaltung der Verbandsanlage, geteilt durch die Anzahl der am Jahresbeginn eingetragenen Mitglieder.

Der Flächenbeitrag wird in 2 Gruppen von Verbrauchsmaßstäben eingeteilt:

Gruppe I: Hausgärtnerisch genutzte Flächen
(Der Verbrauch wird mit 0,15m³/ m²/ Jahr festgelegt.)

Gruppe II: Gewerblich genutzte Flächen
(Land- und Forstwirtschaft, Erwerbgärtnerei)

In Gruppe II gibt es nachfolgende Tarife:

Tarif 1	Obst u. Ackerland	1.000m ³ / ha/ Jahr
Tarif 2	Gemüseland	1.750 m ³ / ha/ Jahr
Tarif 3	Erwerbsgärtnerische Nutzung	2.000 m ³ / ha/ Jahr
Tarif 4	Glaskulturland	5.000 m ³ / ha/ Jahr

- (3) Die Höhe des Flächenbeitrages (DM/ m³) , des Grundbeitrages und der angenommen Verbrauchsmengen wird zu Beginn des Haushaltsjahres durch den Ausschuß im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes angepasst.

Der Verbrauch wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch festgelegt. Es erfolgt die Einstufung gemäß Abs. 2.

Maßgebend für die zu veranlagende Fläche sind die Eigentumsverhältnisse und Flächengrößen, wie sie am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres im Automatisierten Liegenschaftsbuch der Katasterverwaltung geführt werden. Veränderungen dürfen erst ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.

(WVG §§ 26, 30)

§ 37

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid getrennt nach Deich-, Entwässerungs-, und Beregnungsabteilung
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag, mindestens jedoch 5,00 DM. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Geldforderungen des Verbandes werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.

(WVG § 31)

§ 38

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gem. §§ 34, 35 und 36 erheben.

(WVG § 32)

§ 39

Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gem. § 34, § 35 und § 36.
- (2) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Sofern der Verband die Unterhaltung der von ihm zu unterhaltenden Gräben den Mitgliedern aufgibt, ist jedes Mitglied dem Verband zur Räumung der Graben und Bachstrecken verpflichtet, deren Instandhaltung Aufgabe des Verbandes ist und die die zum Verband gehörenden Grundstücke des Mitglieds berühren. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind in der oberen Hälfte von dem auf der rechten Seite, in der unteren von dem auf der linken Seite liegenden Grundstückseigentümer zu räumen. Das Wegräumen muß am 01. April eines jeden Jahres beendet sein.

(WVG § 32)

§ 40

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckbarkeit Anwendung.

§ 41

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts, nutzungsberechtigt sind, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 in Verbindung mit § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982, beide in der geltenden Fassung.

(WVG § 68)

§ 42

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.
Für die sonstigen Bekanntmachungen gilt dasselbe.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 43
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Harburg in Winsen (Luhe).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 44
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 DM hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommt.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf ein Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. (1) bis (3) allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängert werden.

(WVG § 75)

§ 45
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tat-sachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 46
Inkrafttreten

Die Satzung des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.01.1996 (zuletzt geändert 22.04.1999) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 03.01.00
gez.
(Sander, Verbandsvorsteher)

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Deich- und Wasserverbandes „Vogtei Neuland“ .
Die Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 7.01.2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Bordt

